

## ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

### 5.11 Gestaltung Zwischenbau Parzelle 4 u. 5

- Wandhöhe: Die Wandhöhe ist der Wandhöhe Hauptgebäude anzupassen.
- Traufhöhe: Die strassenseitige Traufhöhe darf 5,70 m ab gewachsenem Gelände nicht überschreiten.
- Firsthöhe: Die Firsthöhe des Zwischenbaues muß ca. 0,70 m unter dem First der Hauptgebäude liegen.
- Baukörper: Die max. Tiefe des Baukörpers beträgt 8,50 m.
- Wände: Die Wände zur Strasse und zur Teisnach sind überwiegend als Glasfassade auszubilden.
- Dachdeckung: Bei dem Verbindungsbau zwischen Parzelle 4 u. 5 ist eine Blechdeckung ( keine reflektierenden Materialien ) vorgeschrieben.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes " AN DER PFLEIDERERSTRASSE "

**BEGRÜNDUNG:** Durch die Erweiterung der Baugrenzen soll dem Bauwerber die Möglichkeit gegeben werden, die Gebäude der Parzellen 4 u. 5 mit einen Zwischenbau zu verbinden, um dadurch eine bessere Erschließung der Gebäude zu erreichen.